

Stefan Stade*

Rechtliche Fallstricke im Frankreichgeschäft**

Stade: Fallstricke im Frankreichgeschäft

Vorbemerkung

In ihrem jeweiligen Rechtskreis sehr gut ausgebildete Rechtsberater, zu denen sich angesichts der Sanktionierung durch zwei anspruchsvolle Staatsexamen sicherlich auch die große Mehrheit deutscher Juristinnen und Juristen zählen darf, neigen bei internationalen Sachverhalten nicht selten dazu, den Sachverhalt, mit dem sie konfrontiert sind, von ihrer nationalen Warte aus zu beurteilen. Ihnen fehlt somit dann das ausreichende Bewusstsein dafür, dass Dinge, die in ihrem Rechtssystem völlig selbstverständlich sind, in einem anderen Rechtskreis möglicherweise ganz anders gesehen werden. Dies soll nachfolgend anhand von drei Beispielen aus dem Frankreichgeschäft verdeutlicht werden.

I. Die Direktklage des Endkunden gegen den Hersteller

1. Beispielsfall

Ein deutscher Maschinenbauerhersteller liefert vor mehr als 20 Jahren über einen französischen Vertragshändler eine Anlage an einen französischen Endkunden. Sie entspricht dem damaligen Stand der Technik. Jetzt nach mehr als 20-jähriger Betriebsdauer kommt es beim Verstellen des Hydraulikdrucks zu einem Verklemmen des Reglers. Unter erheblicher Krafteinwirkung wird versucht, den Regler weiter zu drehen, wobei das Schraubgewinde nachgibt und der Regler samt Ventil wegen des dahinter stehenden enormen Hydraulikdrucks herausgeschlagen und dabei ein Arbeiter schwer verletzt wird.

Wegen dieses Vorfalls, der auch die für die Arbeitssicherheit zuständige Behörde auf den Plan ruft, muss die Anlage für erhebliche Zeit stillgelegt werden. Es kommt zu erheblichen Störungen des gesamten Produktionsablaufes, Auslieferungen verzögern sich, Aufträge können nicht wie geplant angenommen werden, kurz, es entsteht ein erheblicher Vermögensschaden.

Der Kunde ist der Ansicht, die seinerzeit beim Erwerb mitgelieferte Betriebsanleitung hätte nicht hinreichend deutlich gemacht, dass der Regler bzw. das so gesteuerte Ventil unter erheblichem Druck stünden, andernfalls nicht wie geschehen vorgegangen worden sei.

Der Vertragshändler, über den die Anlage damals erworben wurde, existiert nicht mehr. Der Kunde erinnert sich aber daran, dass es auch noch den deutschen Hersteller gibt, von dem die Betriebsanleitung stammt und verklagt diesen vor dem französischen Gericht seines Geschäftssitzes auf Ersatz seines im hohen sechsstelligen Bereich liegenden Vermögensschadens (Anm.: Würde der Vertragshändler noch existieren, hätte er seine Klage möglicherweise gesamtschuldnerisch gegen Vertriebshändler und Hersteller erhoben).

Der deutsche Maschinenbauerhersteller traut seinen Augen nicht, als ihm die Klage zugestellt wird. Ein Produkthaftungsfall nach der Produkthaftungsrichtlinie, der dann möglicherweise auch versichert wäre, kann es nicht sein, da es hier um einen reinen Vermögensschaden geht, der nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Außerdem wäre ein Anspruch danach bereits lange verjährt, da die Anlage vor weit mehr als zehn Jahren in den Verkehr gebracht worden ist.

Ein Anspruch wegen Verletzung der Aufklärungspflicht wäre vertraglicher Art und könnte der Klägerin bestenfalls gegenüber ihrem damaligen Vertragshändler, den es nicht mehr gibt, zustehen. Außerdem wäre ein solcher Anspruch ebenfalls längst verjährt.

Wie kann es sein, dass sich die Klägerin gleichwohl Hoffnungen machen kann, mit ihrer Klage Erfolg zu haben?

2. Rechtlicher Hintergrund

Seit Jahrzehnten geht die französische Rechtsprechung davon aus, dass in einer Verkaufskette die Haftungsansprüche, die der erste Käufer gegen den Hersteller hat, dem Kaufgegenstand quasi anhaften und als eine Art Zubehör („*accessoire*“) oder Nebenrecht über die Verkaufskette bis zum Endkunden mitwandern und dieser deshalb befugt ist, diese dann gegen den Hersteller geltend zu machen.¹ Da das französische Recht im Gewährleistungsrecht praktisch keine Verjährung kennt, weil Verjährungsfristen erst dann zu laufen beginnen, wenn der Mangel auftritt,² vertragliche Haftungsbeschränkungen beim gewerblichen Hersteller im Regelfall auch leerlaufen,³ somit grundsätzlich auch ein Betriebsausfallschaden wie hier eingeklagt zu ersetzen ist und ein Verschulden hierfür nicht erforderlich ist, wird der Endkunde auf diese Weise ganz erheblich, wenn nicht sogar extrem geschützt.

Was ist aber, wenn sich das erste Vertragsverhältnis, wie im vorliegenden Fall, nicht nach französischem, sondern nach deutschem Recht, meist unter Ausschluß des CISG, weil durch AGBs ausgeschlossen, richtet?

Die damit verbundene Hoffnung, sich dadurch beispielsweise schon allein über den Verjährungseinwand retten zu können, ist zwar nicht völlig grundlos, aber durch eine Entscheidung des EuGH 17. Juni 1992 in der Rechtsache C-26/91 (Handte)⁴ bis heute immer noch ganz erheblich infrage gestellt.

Konkret hat der EuGH in seinem vorgenannten Urteil auf Vorlage der französischen Cour de cassation, die eine entsprechende Fallgestaltung wie den Beispielsfall betraf, im Rahmen der Frage der Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1

* Der Autor ist Avocat und Rechtsanwalt in Strasbourg.

** Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser auf dem 22. Deutschen Syndikusanwaltstag in Berlin am 5/6.11.2015 gehalten hat.

1 Siehe z.B. statt vieler Kassationshof (Cour de cassation) 15. Mai 2010 – Revision (pourvoi) n° 09-10.086 – zugänglich über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Jurisprudence – judiciaire.

2 Nach Art. 1648 Abs. 1 französisches Zivilgesetzbuch (Code civil) zugänglich über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Lois et règlements – Les codes en vigueur – beträgt die Frist zur Erhebung der Gewährleistungsklage gegen Verkäufer zwei Jahre ab Entdeckung des Mangels. Daneben steht die allgemeine Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Art. 2224 Code civil bzw. im kaufmännischen Verkehr nach Artikel L. 110-4 Code Commerce, die jeweils beginnt, sobald der Kläger von den Voraussetzungen seines Anspruchs Kenntnis hat oder hätte haben müssen. Für den speziellen Fall der Gewährleistungsklage nach Art. 1648 Abs. 1 Code civil gilt außerdem, dass mit der rechtzeitigen Klageerhebung die fünfjährige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt wird, siehe z.B. Cour de cassation 05. März 2002 Nr. 99-14522 sowie 99-14794.

3 Dem gewerblichen Verkäufer wird Kenntnis des Mangels nach Art. 1645 Code civil unterstellt, was eine Freizeichnung ganz oder auch nur teilweise ausschließt, ständige Rechtsprechung, so z.B. Cour de cassation 04. Juni 1969, Bulletin IV Nr. 210; 27. November 1991, Nr. 89-19546. Anderes gilt nur dann, wenn sich Kaufleute derselben Branche mit potenziell gleichem Kenntnisstand gegenüberstehen, so z.B. Cour de cassation, 22. Juni 1993, Nr. 91-13598.

4 Celex 61991J0026.

EuGVÜ diese Konzeption der weitergereichten Vertragsklage abgelehnt und entgegen der Rechtsprechung der Cour de cassation entschieden, dass eine solche Klage des Endkunden gegen den Hersteller keine Klage auf vertraglicher Grundlage, sondern eine auf deliktischer bzw. quasideliktischer Grundlage sei.

Dieser deliktische Ansatz führte nachfolgend dazu, dass die französische Cour de cassation seither in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, bei EU-Sachverhalten seien für solche Klagen des französischen Endkunden gegen einen in einem anderen Vertragsstaat der EU ansässigen Hersteller die französischen Gerichte im Deliktsgerichtsstand zuständig.⁵ Daraus folgt weiterhin, dass eine sonst nach internem Recht eigentlich zu beachtende gerichtliche Zuständigkeit und sonstige Einwendungen⁶, die aus diesem ersten Vertragsverhältnis herrühren, ins Leere laufen.⁷

Weiterhin wird mit Blick auf dieses Urteil Handte des EuGH auch im wieder die Auffassung vertreten, es müsse auch materiell französisches Recht gelten, teilweise in der Form einer Art Rosintheorie, in dem man sich faktisch auf französisches, vertragliches Gewährleistungsrecht stützt, es aber als Inhalt des Deliktsrechts beschreibt.⁸

Da eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen bis heute immer noch aussteht, kann man hierzu nur empfehlen, mögliche Verteidigungsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Mögliche Verteidigungsmaßnahme: Schiedsklausel

Zur Abwehr zu empfehlen ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel im ersten Vertrag, verbunden mit einer Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts oder gegebenenfalls einem anderen Rechts, das diese Direktklage nicht kennt.

Dies deshalb, weil die französische Cour de cassation seit 2007 bezüglich einer Schiedsklausel in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass diese im Rahmen einer Vertragskette von Kaufverträgen, aber auch von unterschiedlichen Verträgen, beispielsweise im ersten Glied einem Kaufvertrag und anschließend einem Werkvertrag, als Nebenrecht mit dem Vertragsgegenstand weitergereicht wird, und deshalb auch dem Endkunden entgegengehalten werden kann.⁹

Diese Rechtsprechung ist auch nicht durch die vorzitierte Rechtsprechung des EuGH (Urteil Handte) gefährdet, da Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EuGVVO ausgenommen sind.

Fehlt eine solche Schiedsklausel, bleibt indessen nur, sich nach Kräften, somit gegebenenfalls durch die Instanzen,

mit den Argumenten zu wehren, (a) eine Direktklage könne es nur geben, wenn das Recht des Erstvertrages diese kennt¹⁰ und (b), in jedem Fall seien die Einwendungen aus diesem ersten Vertragsverhältnis, wie z.B. eine Gerichtsstandsklausel oder die Verjährung oder auch eine vertragliche Haftungsbegrenzung schon deshalb zu berücksichtigen, weil andernfalls eine EU-widrige Diskriminierung gegenüber Inlandssachverhalten vorliegen würde, bei denen nach ständiger Rechtsprechung solche Einwendungen zu berücksichtigen sind.¹¹

II. Schadensersatz wegen fristwidriger Beendigung einer Geschäftsbeziehung („rupture brutale“)

1. Beispielfall

Ein deutscher Komponentenhersteller beliefert auf der Grundlage eines Rahmenvertrages seinen Vertragspartner. Der Vertrag sieht vor, dass dieser von beiden Seiten jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden kann. Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten soll München sein. Nach etwa zehnjähriger, mehr oder weniger erfolgreicher Geschäftsbeziehung, während derer in variablen Abständen Ware bestellt worden war, entschließt sich der deutsche Hersteller, den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu beenden. Bereits kurz nach Erhalt dieser Kündigung meldet sich der Geschäftspartner mit Anwaltsschreiben, in dem er diese Kündigung für missbräuchlich hält. Anschließend, nach Ablauf der Kündigungsfrist, erhebt er vor dem französischen Gericht seines Sitzes Klage auf Schadensersatz in Höhe der Bruttomarge, die bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten noch realisiert worden wäre. Außerdem macht er Restrukturierungskosten geltend, die bei Einhaltung einer solchen Kündigungsfrist so nicht angefallen wären. Der deutsche Hersteller, dem die Klage zugestellt wird, hält diese Klage angesichts der vertraglichen Vereinbarungen für völlig abwegig und das französische Gericht aufgrund der vereinbarten Gerichtsstandsklausel schon nicht für zuständig.

Fallabwandlung: *Es besteht kein Vertrag, sondern es wurden nur über einen entsprechenden Zeitraum immer wieder variable Mengen bestellt. Da der Hersteller zwischenzeitlich mit einem anderen Partner einen Vertragshändlervertrag mit Exklusivbindung abgeschlossen hat, lehnt er weitere Bestellungen ab. Auch hier wird vor dem französischen Gericht entsprechender Schadensersatz eingeklagt.*

Wie kann es in beiden Fällen sein, dass der Kläger berechnete Hoffnungen haben kann, einen erheblichen Betrag als Schadensersatz zugesprochen zu bekommen?

2. Rechtlicher Hintergrund

Das französische HGB, der Code de Commerce, kennt eine Vorschrift, Artikel L. 446-6 Nr. 5, die im Kern Folgendes besagt:

Wer eine bestehende Geschäftsbeziehung, gleich welcher Art, beendet, ohne die Kündigungsfrist einzuhalten, die

5 So z.B. Cour de cassation 18. Oktober 1994, Nr. 92-19070, 92-19071 und 92-19927; 04. Juli 2006, Nr. 05-10006 sowie 01. Juni 2017, Nr. 07-11744, in dem Verfahren, dem der Beispielfall entnommen ist.

6 Für innerstaatliche Sachverhalte so z.B. Cour de cassation 30. Oktober 1991, Nr. 87-15229 (Gerichtsstandsklausel); 26. Juni 2002 Nr. 00-12023 (Verjährung); 26. Mai 2010, Nr. 07-11744 (Haftungsbeschränkung).

7 Für eine Gerichtsstandsklausel gilt dies nach Cour de cassation 11. September 2013, Nr. 09-12442, im Anschluss an EuGH 7. Februar 2013, C-543/10 (ECLI:EU:C:2013:62) nur dann nicht, wenn sich aus den Umständen eine Zustimmung des Endkunden zur Gerichtsstandsklausel aus dem ersten Vertrag herleiten lässt, was fast nie der Fall sein wird.

8 So z.B. in dem unter Fn. 5 a.E. genannten Verfahren, in dem die Cour de cassation mit seinem Urteil vom 01. Juni 2017 gerade die Zuständigkeit der französischen Gerichte, entgegen den beiden Vorinstanzen, gestützt auf Delikt und einen Schadenort in Frankreich, ausgenommen hat. Die Vorinstanzen hatten demgegenüber unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 16.01.2014 in der Rechtssache C-45/13 (Kainz) auf den Ort des Inverkehrbringens der Presse in Deutschland abgestellt.

9 Cour de cassation 27. März 2007, Nr. 04-20842; 17. November 2010, Nr. 09-12442.

10 In diese Richtung für einen Fall, in dem der Erstvertrag dem CSIG unterstand, auch Cour de cassation (1. Zivilkammer) 5. Januar 1999, Nr. 96-19992, wobei es sich aber um eine isolierte Entscheidung handelt, deren Reichweite auch umstritten ist, anders z.B. wieder Berufungsgerichtshof (Cour d'appel) Lyon 18. Dezember 2003, Nr. 2001/02620, sogar für einen deutsch-französischen CSIG-Fall, bestätigt sogar durch Cour de cassation (Wirtschaftskammer) 13. Februar 2007, Nr. 05-10424, ohne allerdings auf die Problematik einzugehen; zum Streitstand siehe aus der Literatur z.B. Juris Classeur Contrats Distribution Fascicule 193, 44 ff.

11 Siehe die unter Fn. 6 zitierte Rechtsprechung.

unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere auch der Dauer der Geschäftsbeziehung als angemessen anzusehen ist, schuldet Schadensersatz, und zwar nach der Rechtsprechung häufig in ganz beträchtlicher Höhe.

Die nachfolgenden Aspekte machen diese Vorschrift dabei zu einem Rechtsinstrument, das auch im internationalen und damit im Frankreichgeschäft schnell gefährlich werden kann.

Da diese Vorschrift der Rechtsprechung durchwegs delikt-rechtlich verstanden wird,¹² ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Unabhängig davon, was in einem etwaigen Vertrag hierzu vereinbart ist oder sich andernfalls aus Art. 4 Rom I ergeben würde, ist aus französischer Sicht nach Art. 4 Abs. 1 Rom II, gegebenenfalls auch nach Art. 6 Rom II,¹³ französisches Recht berufen; unabhängig davon, was sonst Vertragsstatut ist und ob es sich um eine nationale oder internationale Geschäftsbeziehung handelt;¹⁴
- materiellrechtlich ist kein Vertrag notwendig, es genügt bereits eine faktische Geschäftsbeziehung, in der z.B. über eine gewisse Dauer in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Bestellungen getätigt oder Aufträge erteilt werden;¹⁵
- die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Dauer der Geschäftsbeziehung zu bestimmende, angemessene Kündigungsfrist, ist allein nach diesen objektiven Kriterien zu bestimmen, eine vertragliche, vereinbarte kürzere Kündigungsfrist damit unbeachtlich;
- die zugesprochenen Schadensersatzbeträge sind häufig sehr erheblich, da Grundlage die Bruttomarge ist, die der Geschäftspartner, bei Einhaltung der als angemessen angesehenen Kündigungsfrist, in etwa 1 Monat pro Jahr Geschäftsbeziehung,¹⁶ voraussichtlich noch realisiert hätte, wobei Restrukturierungskosten, die bei Einhaltung der Kündigungsfrist so nicht angefallen wären, hinzukommen können;¹⁷
- häufig werden zudem, auch unter Berücksichtigung dieser großzügigen Rechtsprechung und damit aus deutscher Sicht besonders hohe Beträge eingeklagt, zumal praktisch kein Kostenrisiko besteht,¹⁸ was insbesondere für einen deutschen Geschäftspartner, der mit diesen Gegebenheiten nicht vertraut ist, die Situation zusätzlich erschwert und unübersichtlich macht;
- wegen dieser deliktischen Qualifikation sind die französischen Gerichte damit zugleich aus ihrer Sicht nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. bzw. nicht Art. 7 Nr. 3

EuGVVO n.F., vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkung, international zuständig;¹⁹

Die besondere Schärfe solcher Klagen, die sich daraus ergibt, dass die französische Cour de cassation bisher stets von einer deliktischen Qualifikation mit im Regelfall entsprechenden Zuständigkeiten der französischen Gerichte ausgegangen ist, hat allerdings durch das Urteil des EuGH vom 07.07.2016 in der Rechtssache C-196/15 (Granarolo)²⁰ eine wichtige Schranke erfahren, wobei neuere Rechtsprechung dazu aber noch aussteht.

Dieses Urteil der EuGH ist zunächst einmal deshalb interessant, weil es auf ein Vorlageersuchen der Cour d'Appel von Paris ergangen ist, die in Frankreich aufgrund entsprechender Kompetenzzuweisung für sämtliche Streitigkeiten dieser Art als Berufungsinstanz ausschließlich zuständig ist und mit seinem Ersuchen expliziert um Überprüfung der vorgennanten, ständigen Rechtsprechung der Cour de cassation gebeten hatte. Der vorgelegte Fall war dadurch gekennzeichnet, dass kein Rahmenvertrag vorhanden war, sondern die Geschäftsbeziehung auf mehr oder weniger regelmäßigen Bestellungen beruhte. Da es somit an einem Vertragsverhältnis als Grundlage der Geschäftsbeziehung fehlte, hätte man erwarten können, dass der Gerichtshof dem Schlussplädoyer der Generalanwältin Kokol vom 23.12.2015 folgt,²¹ die mit dieser Begründung einen deliktischen bzw. quasi-deliktischen Charakter angenommen hatte.

Dem ist der Gerichtshof aber nicht gefolgt. Er hat vielmehr gemeint, von einem Vertragsgerichtsstand sei dann auszugehen,

*„wenn zwischen den Parteien aufgrund der Gesamtumstände eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist,“*²²

wobei der Nachweis des Vorliegens einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung,

*„auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen (muss), zu denen u. a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmäßigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können.“*²³

Ohne der Entscheidung der Cour d'Appel von Paris vorzugreifen, könnte man sich vorstellen, dass diese angesichts der Umstände des Ausgangsverfahrens von einem vertraglichen Anspruch ausgeht und dann möglicherweise auch der Beklagten des Ausgangsverfahrens, dem italienischen Lieferanten Granarolo, Recht gibt und sich aufgrund eines vereinbarten Lieferorts in Italien für international unzuständig ansieht.

Angesichts der nach dieser Rechtsprechung aber in jedem Fall verbleibenden, notwendigen Prüfung der Gesamtumstände besteht aber auch nach diesem Urteil des EuGH eine nicht unbeachtliche Rechtsunsicherheit, sodass für einen deutschen Geschäftspartner weiterhin die nachfolgend beschriebenen Abwehrmaßnahmen zu empfehlen sind.

12 Umfassende Nachweise dazu z.B. bei Ferrier, Droit de la distribution, 7. Auflage, 2014, unter Rz. 393 unter Fn. 508.

13 Da es sich bei dieser Vorschrift aus französischer Sicht um eine wettbewerbsrechtliche Deliktvorschrift handelt.

14 Dagegen lässt sich natürlich einwenden, dass Rom II autonom auszulegen ist, womit eine deliktische Qualifikation sehr fraglich sein kann. Unter Zuständigkeitsgesichtspunkten im Rahmen der EuGVVO siehe dazu jetzt auch der EuGH 07.07.2016, Fn. 20.

15 Siehe z.B. Cour de cassation 15. September 2009, Nr. 08-19200.

16 Es handelt sich dabei lediglich um eine Faustregel, von der im Einzelfall ohne weiteres nach unten, vor allem aber auch noch oben, abgewichen wird, Einzelheiten z.B. bei Ferrier a.a.O. unter Rz. 397 ff.

17 So z.B. Restrukturierungskosten, Kündigungskosten für entlassene Arbeitnehmer, wenn und soweit diese bei Einhaltung der Kündigungsfrist so nicht angefallen wären, Cour de cassation 09.07.2013, Nr. 12-20846.

18 Da es weder Gerichtskosten noch einen generellen Kostenersatzanspruch gibt. Soweit zum Ausgleich eine Prozesskostenentschädigung nach billigem Ermessen zugesprochen werden kann, macht diese, wenn sie zugesprochen wird, im Regelfall nur einen geringen Prozentsatz der tatsächlich angefallenen Kosten aus.

19 Bis jetzt ständige Rechtsprechung der Cour de cassation, so aus neuerer Zeit z.B. 19.12.2012, Nr. 11-20401. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit unter dem Eindruck des Urteils des EuGH vom 14.07.2016, dazu Fn. 20, jetzt zumindest eine teilweise Änderung dieser Rechtsprechung erfolgt.

20 ECLI:EU:C:2016:559.

21 ECLI:EU:C:2015:851.

22 Rn. 25.

23 Rn. 26.

3. Mögliche Verteidigungsmaßnahmen

a) Gerichtsstandsvereinbarung

aa) Die Urteile der Cour de cassation vom 19.03.2008, 22.10.2008 sowie 20.03.2012²⁴

Trotz der deliktischen Qualifikation des Anspruchs aus fristwidriger Beendigung der Geschäftsbeziehung, der zudem als Bestandteil des Ordre-Public angesehen wird,²⁵ hat die französische Cour de cassation in allen drei Urteilen den Einwand der internationalen Unzuständigkeit unter Berufung auf eine Gerichtsstandsklausel mit der Begründung anerkannt, diese bezögen sich auf sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag und damit auch auf Ansprüche aus Art. L.446-6 Nr. 5 Code de Commerce.

Diese Rechtsprechung ist auch insoweit bemerkenswert, als die Cour de cassation damit auch explizit das Argument verworfen hat, aufgrund der Gerichtsstandsklausel könne ein Gericht zuständig werden, dass diese Vorschrift nicht anwendet und damit im Ergebnis einer Vorschrift des französischen ordre public die Durchsetzung versagt.

bb) Das Urteil der Cour de cassation vom 07.10.2015²⁶

Mit diesem Urteil, in dem es um die Klage eines französischen Vertragshändlers gegen Apple auf Schadenersatz wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, gestützt auf nationales Recht wie auf EU-Recht ging,²⁷ hat die Cour de cassation unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 21.05.2015 in der Rechtssache C-352/13 (Cartel Damage Claims)²⁸ einer Gerichtsstandsklausel von Apple, obwohl für sämtliche Streitigkeiten aus der Durchführung des Vertrages formuliert, die Anerkennung mit der Begründung versagt, sie würde, anders als vom EuGH gefordert, Ansprüche aus einer Verletzung des Wettbewerbsrechts nicht mit einbeziehen.

Offen geblieben ist allerdings in diesem Urteil, ob die Cour de cassation die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsklausel nur deshalb angenommen hat, weil der Kläger auch die Verletzung europäischen Wettbewerbsrechts geltend gemacht hatte, oder ob dies auch für den Fall gelten soll, dass nur die Verletzung nationalen Wettbewerbsrechts in Frage steht?²⁹

Für Ansprüche wegen fristwidriger Beendigung nach Art. L. 442-6 Nr. 5 Code de Commerce ist dies deshalb von erheblicher Bedeutung, weil sich diese Bestimmung im Abschnitt „Wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken“³⁰ des Code de Commerce befindet,³¹ somit nach französischem Verständnis ebenfalls wettbewerbsrechtlichen Charakter hat.³²

Da diese Frage indessen derzeit ungeklärt ist, wird ein anwaltlicher Berater aus Gründen der Vorsicht in jedem Fall empfehlen müssen, in die Gerichtsstandsklausel auch ausdrücklich Streitigkeiten auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage mit einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

„Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wie der Geschäftsbeziehung insgesamt und gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich solcher auf wettbewerbsrechtlicher Grundlage, sind ausschließlich die Gerichte von X zuständig.“

Zu beachten ist aber, dass nicht nur eine in diesem Sinne sorgsame Formulierung gewählt wird, sondern auch die formalen Voraussetzungen für die Einbeziehung der Klausel nach Art. 25 EuGVVO gewahrt werden, an die die französische Rechtsprechung häufig recht strenge Anforderungen stellt.³³

Wäre nach diesen Grundsätzen dann aber auch aus französischer Sicht für einen solchen Rechtsstreit ein deutsches Gericht zuständig, so wäre zu erwarten, dass dieses diese französische Rechtsprechung zum fristwidrigen Abbruch einer Geschäftsbeziehung nicht akzeptiert, sondern vom Vertragsstatut ausgehen würde, insbesondere dann, wenn ein schriftlicher Vertrag vorliegt. Dies würde wiederum in den meisten Fällen zur Anwendung deutschen Rechts führen, das eine solche Klage nicht kennt. Der deutsche Geschäftspartner wäre geschützt.

b) Schiedsklausel

In seinem Urteil vom 08.07.2010³⁴ hat die Cour de cassation dem Schiedseinwand, vergleichbar seiner Rechtsprechung zu den Gerichtsstandsklauseln, ebenfalls mit der Begründung stattgegeben, die Klausel bezöge sich angesichts ihrer weiten Formulierung auf sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, somit auch auf solche wegen fristwidriger Beendigung im Sinne des Artikels L. 442-6 Nr. 5 Code de Commerce.

Diese Rechtsprechung hat die Cour de cassation inzwischen in seiner Entscheidung vom 21.10.2015 bestätigt.³⁵ Diese Entscheidung ist dabei vor allem deshalb besonders interessant, weil sie ebenfalls durch die 1. Zivilkammer ergangen ist, die wenige Tage zuvor, mit dem vorerwähnten Urteil vom 07.10.2015, für den Anwendungsbereich der EuGVVO einer hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs praktisch identisch formulierten Gerichtsstandsklausel im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des EuGH vom 21.05.2015 die Anerkennung versagt hatte. Dem Urteil vom 21.10.2015 kann somit entnommen werden, dass die Cour de cassation für Schiedsklauseln, die definitionsgemäß nicht in Anwendungsbereich der EuGVVO fallen, an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält und nicht verlangt, diese müssten sich ausdrücklich auch auf Ansprüche aus wettbewerbswidrigem Verhalten beziehen. Andererseits dürfte es aus Gründen der Vorsicht aber sicherlich unschädlich sein, auch in eine Schiedsklausel eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

III. Die Klage des Dritten gegen die vertragsbrüchige Vertragspartei

1. Beispielfall

Ein deutscher Hersteller beliefert einen französischen Aggregatehersteller mit Bauteilen, mit denen dieser einen

²⁴ Nr. 06-17561, 07-15823 und 11-11570.

²⁵ Siehe z.B. Cour de cassation, 16. Dezember 2014, Nr. 13-21363.

²⁶ Nr. 14-16898.

²⁷ Der Vertragshändler machte geltend, Apple würde ihn insbesondere durch diskriminierende Preispolitik gegenüber dem Direktvertrieb von Apple benachteiligen.

²⁸ ECLI:EU:C:2015:335. Rechtssache C-352/13.

²⁹ Siehe dazu auch die Urteilsanmerkung von Dupoirier in Gazette du Palais, 11-14.11.2015, S. 19 ff.

³⁰ „Des pratiques anticoncurrentielles“.

³¹ So wie die Bestimmung des Art. L. 420-2 Code de Commerce, um die es im Urteil des der Cour de cassation vom 07.10.2015 auch ging.

³² Diese wettbewerbsrechtliche Einordnung ist natürlich sehr zweifelhaft. Siehe dazu z.B. auch Ferrier a.a.O. Rz 393, der diese Einordnung im Grunde genommen für „deplaziert“ hält.

³³ Dies häufig auf dem Hintergrund, dass nach Art. 48 französische ZPO (Code de procédure civile = CPC) eine Gerichtsstandsklausel zur Wirksamkeit deutlich hervorgehoben sein muss („spécifiée de façon très apparante“), was aber von der französischen Cour de cassation zu Recht als unzulässiges Kriterium im Anwendungsbereich der EuGVVO verurteilt wird, so z.B. Cour de cassation, 23. Januar 2008, Nr. 06-21898.

³⁴ Nr. 09-67013, aus der Instanzrechtsprechung aus neuerer Zeit z.B. CA Paris 18.03.2014, Nr. 12/13601.

³⁵ Nr. 14-25080, dazu auch Weiller, Arbitrabilité de la rupture brutale de relations commerciales établies, in JCP 2015, éd. G, Act., 1228.

großen, französischen Automobilhersteller beliefert. Der deutsche Hersteller kann Lieferzeiten- und mengen nicht einhalten, was aufgrund dadurch entstehenden Verzuges beim Aggregatehersteller im Ergebnis dann beim Automobilhersteller zu entsprechenden Vermögensschäden, insbesondere Gewinnentgang, führt. Da der Aggregatehersteller anschließend in Konkurs geht, entschließt sich der Automobilhersteller, den deutschen Lieferanten vor dem französischen Gericht seines Geschäftssitzes auf Schadensersatz zu verklagen, gestützt auf dessen Vertragsverletzungen gegenüber dem Aggregatehersteller.

Der deutsche Hersteller wendet selbstverständlich die Unzuständigkeit der französischen Gerichte und im Übrigen ein, sein Vertragspartner sei der französische Aggregatehersteller gewesen, weshalb bestenfalls dieser für die geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert wäre, darüber hinaus sei der Ersatz mittelbarer Schäden aber auch vertraglich ausgeschlossen worden.

Auch hier darf sich der Kläger aber Hoffnungen machen, mit seiner Klage Erfolg zu haben.

2. Rechtlicher Hintergrund

Die französische Cour de cassation vertritt in ständiger Rechtsprechung, insbesondere seit einem Urteil des gemeinsamen Senats („assemblée plénière“) vom 06.10.2006,³⁶ die Auffassung, ein Dritter könne sich dann auf die Vertragsverletzung einer Vertragspartei eines Vertrages, an dem er nicht beteiligt ist, stützen, wenn ihm dadurch ein Schaden entstanden sei.

Es muss allein die Vertragsverletzung und ein daraus entstehender Schaden nachgewiesen werden.

Nicht erforderlich ist also, dass der Dritte ausdrücklich oder stillschweigend in den Schutzbereich einbezogen ist.

Da die vorgenannte Rechtsprechung darin eine Haftung auf deliktischer Grundlage sieht, folgt daraus:

- Die französischen Gerichte am Schadenort sind aus ihrer Sicht nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. bzw. Art. 7 Nr. 3 n.F. zuständig;
- Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere auch Verjährung und Haftungsbegrenzungen, können nicht eingewandt werden.

Dieser Rechtsprechung, die selbstverständlich immer wieder Kritik erfahren hat,³⁷ wurde deshalb versucht, im Rahmen der großen Reform des französischen Schuldrechts, die nach langjährigen Vorarbeiten am 01.10.2016 in Kraft getreten ist, entgegen zu treten. Die diesbezüglichen Vorschläge wurden aber nicht aufgenommen bzw. soweit abgeschwächt, dass derzeit völlig offen ist, ob die bisherige Rechtsprechung beibehalten oder aufgegeben wird. Angesichts dieser Rechtsunsicherheit sollte deshalb weiterhin über die nachfolgenden Verteidigungsmaßnahmen nachgedacht werden.

3. Mögliche Verteidigungsmaßnahmen

a) Schiedsklausel

Der Schutz durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel im Ausgangsvertrag, selbst wenn sie sehr weit gefasst sein sollte, dürfte sehr zweifelhaft sein, da hier keine Ansprüche im Rahmen einer Vertragskette geltend gemacht wer-

den, somit aus französischer Sicht die typischen Voraussetzungen für ein Weiterreichen dieser Klausel fehlen.³⁸

b) Einrede der gerichtlichen Unzuständigkeit

Eine bessere Verteidigungsmöglichkeit als ein etwaiger Schiedseinwand dürfte deshalb sein, die internationale Zuständigkeit des gestützt auf den Deliktsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 3 EuGVVO angerufenen französischen Gerichts unter Berufung auf die Entscheidung des EuGH vom 13.03.2014 in der Rechtssache Cs-548/12 (Brogsitter)³⁹ zu bestreiten. In dem Ausgangsfall, der diesem Urteil zu Grunde lag, hatte der Kläger vor einem deutschen Gericht deliktische Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs nach dem UWG sowie wegen Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 Abs. 2 BGB geltend gemacht und sich zur Begründung darauf berufen, dass die Beklagten insoweit Verpflichtungen aus einem mit ihnen bestehenden Vertrag verletzt hätten.

In seinem Urteil hat der EuGH dazu ausgeführt, dass Klagen wegen zivilrechtlicher Haftung, die nach nationalem Recht deliktsrechtlicher Natur sind, gleichwohl an einen Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag im Sinne von Art. 5 Nr. 1 Buchst. a EuGVVO a.F. entsprechend Art. 7 Nr. 3 EuGVVO n.F. anknüpfen, wenn das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen.⁴⁰ Dies wiederum sei grundsätzlich der Fall, wenn eine Auslegung des Vertrags zwischen dem Beklagten und dem Kläger unerlässlich erscheint, um zu klären, ob das dem Beklagten vom Kläger vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist.⁴¹

Auch wenn diese Entscheidung somit kein Dreiecksverhältnis betraf, sollte man mit ihr gut argumentieren können. Liegt eine Vertragsklage vor, muss dann als Folge auch eine wirksam vereinbarte Gerichtsstandsklausel erfolgreich sein, falls sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht sowieso schon aufgrund des vertraglichen oder faktischen Lieferortes im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchstabe a) EuGVVO ergibt. Sind danach die deutschen Gerichte zuständig, dürfte kaum zu erwarten sein, dass sich diese die französische Rechtsprechung der vorstehend erläuterten Drittklage zu eigen machen. Der deutsche Hersteller wäre somit geschützt.

IV. Schlussbemerkung

Im Frankreichgeschäft aber ganz generell in internationalen Rechtsbeziehungen kann es sehr gefährlich werden, zu sehr durch die eigene Juristenbrille zu schauen!

Bei der Gestaltung solcher Rechtsbeziehungen sollte immer die Möglichkeit einbezogen werden, dass ausländische Gerichte, die eventuell angerufen werden könnten, von einem völlig anderen Rechtsverständnis ausgehen könnten, insbesondere auch, was die Trennungslinie zwischen vertraglichen und nichtvertraglichen Ansprüchen angeht.

Sorgsam formulierte Gerichts- und Schiedsklauseln, gegebenenfalls gekoppelt mit Mediationsklauseln, können zum Teil gute Vorsorge gewährleisten. Im Übrigen hilft nur angemessene, vorausschauende Rechtsberatung und, wie immer, diplomatisches Geschick im Umgang mit seinen Geschäftspartnern. ■

³⁶ Nr. 05-13255.

³⁷ Siehe z.B. Tourneau, Droit de la responsabilité et des contrats, Dalloz, 10. Auflage, 2014, Nr. 974.

³⁸ Siehe dazu die unter oben. I. c) dargestellte Rechtsprechung.

³⁹ ECLI:EU:C:2014:148.

⁴⁰ Fn. 23.

⁴¹ Fn. 24.